



27. Januar 2014

Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene WS 2013/14

2. Ferienhausarbeit

Sachverhalt: Madame Schmöck ist abgebrannt

Madame Schmöck (S) betreibt seit 1995 als Einzelkauffrau ein mäßig gehendes Modegeschäft in der Saarlouiser Innenstadt. Sie hat ihr Ladengeschäft bei der Versicherungsgesellschaft Dr. Hinterstich & Co. KG (H) gegen Feuer versichert. Der Feuerversicherungsvertrag wurde auf Initiative von S bis zum Jahre 2010 mehrfach geändert und das versicherte Risiko erhöht. Im März 2010 kommt es zu einem schweren Brandschaden; der Laden, das angeschlossene Warenlager und die Büroräume werden schwer beschädigt. S nimmt H aus dem Versicherungsvertrag auf Zahlung von 500.000 Euro in Anspruch. H weigert sich zunächst, den Schaden zu regulieren, weil sie vermutet, die Versicherungsnehmerin S habe den Brand selbst gelegt. Daraufhin erhebt S im Oktober 2010 Zahlungsklage gegen H beim LG Saarbrücken.

S gerät allerdings zunehmend aufgrund der Wirtschafts- und Finanzkrise in finanzielle Nöte. Im November 2010 wendet sie sich an ihren Hauptlieferanten, den Oberbekleidungshersteller Mausbäuchl (M), der sich schließlich bereit erklärt, der S einen Kredit in der Form zu gewähren, dass er ihre Finanzierungswechsel anzunehmen verspricht. Zur Sicherheit lässt sich M aber die Ansprüche der S gegen H aus dem Feuerversicherungsvertrag abtreten. Von dieser Abtretung machen sowohl S wie auch M im Dezember 2010 jeweils eine Mitteilung an H.

Im Juni 2011 gibt das LG Saarbrücken der Klage der S gegen H vollen Umfangs statt. In dem Prozess hatte H der S keine Brandstiftung nachweisen können. H sieht von einem Rechtsmittel ab und zahlt im August 2011 den Betrag von 500.000 Euro an M. In einem Schreiben an S und an M erklärt H, dass die Zahlung erfolge, nachdem H der ihr obliegenden Beweislast im Prozess nicht habe genügen können; sie behalte sich aber „alle künftigen Einwendungen (§ 404 BGB) ausdrücklich vor“. M verrechnet den von H ausgezahlten Betrag mit Wechselverbindlichkeiten der S.

Im Januar 2012 wird über das Vermögen der S das Insolvenzverfahren und zugleich ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen Insolvenzverschleppung eröffnet. Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft erstrecken sich auch auf die Ursache des Brandes vom März 2010. Im Februar 2013 wird S in Untersuchungshaft genommen. Im Dezember 2013 wird S schließlich rechtskräftig wegen vorsätzlicher Brandstiftung in Tateinheit mit Versicherungsbetrug sowie wegen Prozessbetrugs (wegen des durch falsche Behauptungen erschlichenen Urteils des LG Saarbrücken vom Juni 2011) zu einer längeren Freiheitsstrafe verurteilt.

Im Januar 2014 verlangt H von M die Rückzahlung der an M überwiesenen Versicherungssumme in Höhe von 500.000 Euro. M lehnt die Zahlung ab und meint, H müsse sich an S halten.

Hinweise:

Für die Bearbeitung erscheinen etwa drei Wochen Arbeitszeit (180 Stunden) angemessen. Der Umfang der Arbeit sollte etwa zwischen 25 und 40 Seiten liegen; Arbeiten unter 15 und über 50 Seiten werden von vornherein zurückgewiesen und bleiben unberücksichtigt. Ansonsten wird von verbindlichen Mindest- oder Höchstgrenzen aber abgesehen. Auf das Merkblatt zur Anfertigung zivilrechtlicher Hausarbeiten sei ausdrücklich hingewiesen, das über die Website des Lehrstuhls erhältlich ist. Darin sind auch weitere Hinweise auf Literatur über zivilrechtliche Übungen und die Anfertigung zivilrechtlicher Hausarbeiten enthalten. Die Hausarbeit muss am ersten Tag der ersten Vorlesungswoche des SS 2014, d.h. am Montag, den 14. April 2014, abgegeben werden. Dies kann im Sekretariat des Lehrstuhl (Raum 255.1 im Gebäude B 4.1) oder auch durch Postzustellung (es zählt für den Abgabetag das Datum des Poststempels) geschehen.

Wir wünschen allen Teilnehmern viel Erfolg!